



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0275 - 0282, DOK 523.4/017-BSG

**Aufstellung des Gefahr tariffs (§§ 730, 731 RVO)**

- **Tarifstellenbildung - Veranlagung des gewerblichen Teils eines Unternehmens zur Gefahrklasse - BSG-Urteil vom 12.12.1985**
- **2 RU 40/85**

Aufstellung des Gefahr tariffs (§§ 730, 731 RVO)

- Tarifstellenbildung - Veranlagung des gewerblichen Teils eines Unternehmens zur Gefahrklasse;

hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 40/85 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin wandte sich gegen die Veranlagung des gewerblichen Teils ihres Omnibusunternehmens zur Gefahrklasse acht. Sie meinte, die Zusammenfassung der am Personenverkehr beteiligten Gewerbebezüge in einer einzigen Gefahr tariffstelle mit der Gefahrklasse acht sei rechtswidrig, weil die Unfallgefahren in den Unternehmenszweigen derart unterschiedlich seien, daß der Forderung nach einer angemessenen Abstufung entsprechend dem Grad der Unfallgefahr (§ 730 RVO) im Gefahr tariff der Beklagten (BG) nicht entsprochen werde.

Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 40/85 - entschieden, daß die Zusammenfassung der am Personenverkehr beteiligten Gewerbebezüge in einer einzigen Gefahr tariffstelle noch rechtmäßig war. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigelegten BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Nach § 725 Abs. 1 RVO richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grade der Unfallgefahr in den Unternehmen. Die BGen haben gemäß § 730 RVO zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr durch einen Gefahr tariff Gefahrklassen zu bilden. Bei Erfüllung dieser Verpflichtung verbleibt der Vertreterversammlung ein größerer Regelungsspielraum. Er ist allerdings durch die Wertentscheidungen des Gesetzes begrenzt und darf folglich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen (BSGE a.a.O.; BSGE 27, 237, 240; BSG SozR Nrn. 1 und 4 zu § 725 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl. S. 542c m.w.N.). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit haben ausschließlich die Übereinstimmung der Satzung der BGen mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers zu überprüfen.

Nützlichkeits- oder Zweckmäßigkeitserwägungen spielen dabei keine entscheidende Rolle. Angesichts dieser eingeschränkten Überprüfungsbefugnis ist der Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einstufung der Klägerin in die Gefahrklasse acht im 17. Gefahr tariff - noch - nicht zu beanstanden ist."

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 40/85 - :

Zur Verpflichtung des UV-Trägers die Gefahrklassenbildung in einem Gefahr tariff neu zu ordnen.

Orientierungssatz:

Neuordnung des Gefahr tariffs - Zusammenfassung von Gewerbebezügen:

Angesichts des erheblichen Regelungsspielraumes, der den Berufsgenossenschaften bei der Abstufung nach Gefahrklassen durch einen Gefahrtarif eingeräumt ist, hat auch eine Veränderung innerhalb der Gefahrtarifstellen nicht schematisch und überhastet zu erfolgen, sondern ist vielmehr auch insoweit neben einem ausreichenden Beobachtungszeitraum Platz für die notwendigen weiteren Überlegungen zur rechtmäßigen Neuformierung der Tarifstellen eingeräumt. Dabei bedarf insbesondere die Frage sorgfältiger Prüfung und Berechnung, wie die kleineren Gewerbebezüge einer Gefahrtarifstelle bei einer Neuordnung den größeren zuzuordnen sind; denn insoweit hat der Gesetzgeber von Anfang an das Ziel verfolgt, die kleineren Gewerbebezüge nicht etwa mit den stärkeren Risiken größerer Gewerbebezüge zu belasten.